Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes

Moosach

Landeshauptstadt
München

Vorsitzender
Wolfgang Kuhn

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1, 80992 München

Landeshauptstadt München
Mobilitätsreferat
beschlusswesen.mor@muenchen.de

Geschäftsstelle:
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1
80992 München
Telefon: 233-728067
bag-nord.dir@muenchen.de
Ansprechpartner: Hr. Eder

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen: BA 10 20.07.2026 – TOP 3.2.2	Datum: 24.07.2026

Durchsetzung der Verkehrsregeln nach StVO am Memminger Platz
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02991 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 – Moosach vom 16.10.2025
Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00630
- Stellungnahme des BA 10 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 10 – Moosach hat sich im Rahmen seiner vergangenen Sitzung am 20.07.2026 nochmals mit der o. g. Sitzungsvorlage befasst und folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen.

Der BA 10 nimmt die Ablehnung der Sitzungsvorlage zurück und stimmt dieser nachträglich zu, basierend auf den Erläuterungen, die im Ortstermin am 14.07.2026 gegeben wurden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wolfgang Kuhn
Vorsitzender BA 10

Datum: 24.06.2026
Telefon: 089 233-728067
Email: bag-nord.dir@muenchen.de

Direktorium
HA II / BA
BA-Geschäftsstelle Nord

An das Mobilitätsreferat

(E) Durchsetzung der Verkehrsregeln nach StVO am Memminger Platz
Durchsetzung der Verkehrsregeln nach StVO am Memminger Platz
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02991 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 16.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00630

Abstimmungsergebnis

zur o.g. Sitzungsvorlage aus der Sitzung des
BA 10 - Moosach
vom 22. Juni 2026

☐ **Zustimmung einstimmig**

☐ **Zustimmung mehrheitlich**

☒ **Ablehnung einstimmig (Begründung siehe unten)**

☐ **Ablehnung mehrheitlich (Begründung siehe unten)**

Maßgaben / sonstige Hinweise:

Begründung der Ablehnung:
Das Mobilitätsreferat soll prüfen, ob für die Lieferfahrzeuge des Dolphin-Markts in unmittelbarer Nähe eine Lieferfläche durch eine verkehrsrechtliche Anordnung errichtet werden kann.